

Die Stadt Freising erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der seit 08.10.2022 geltenden Fassung i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der letztmalig am 22.07.2022 geänderten Fassung, folgende Satzung:

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans Nr. 136 „Bereich ehem. Güterbahnhof/Münchner Straße“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat am 16.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 „Bereich ehem. Güterbahnhof/Münchner Straße“ in aktualisierter Fassung beschlossen.

Die Veränderungssperre für das Grundstück 1879/75, Gemarkung Freising im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 136 „Bereich ehem. Güterbahnhof/Münchner Straße“, in Kraft seit 13.01.2021, wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Das betroffene Grundstück ist im Lageplan umrandet dargestellt.

§ 2 Verbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

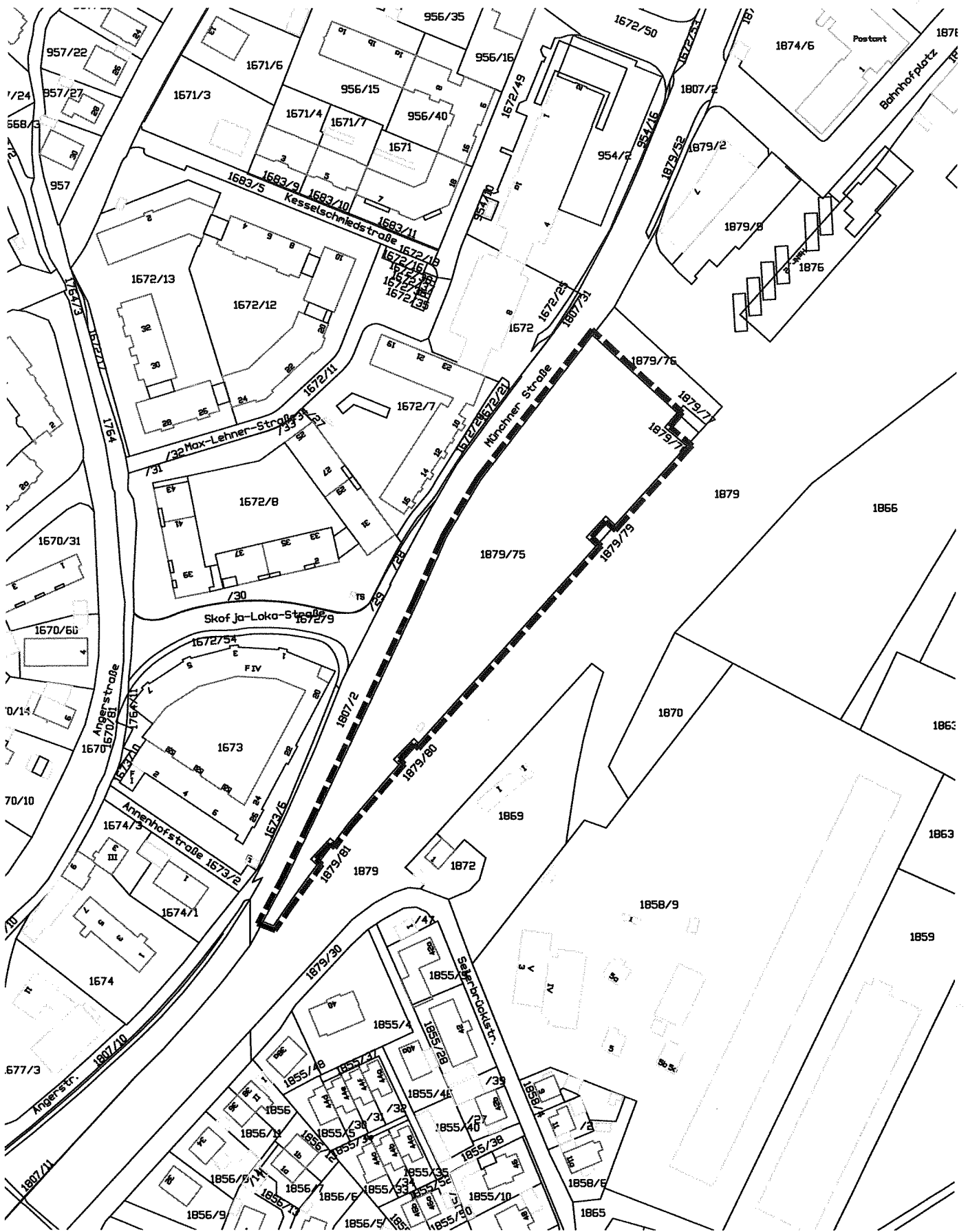
§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

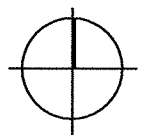
Ausgefertigt:

Freising, 06.12.2022

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister



Geltungsbereich



Planinhalt:
**Anlage/Bestandteil
 der Veränderungssperre
 Bebauungsplan Nr. 136
 Bereich ehem. Güterbahnhof/
 Münchner Straße**

Datum: 02.12.2020
 geändert:
 Maßstab: ohne
 gezeichnet: CP
 Datei:



Stadtplanungsamt
 Amtsgerichtsgasse 1
 85354 Freising